



## Synopse (Datum GRB)

---

Gemeinderatssitzung vom [cccc]

**Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Teilrevision**

### Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<b>Art. 87</b> Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf Mitglieder an.	<b>Art. 87</b> Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf <b>sieben</b> Mitglieder an.	[Die Spalte Anträge wird durch die Legislative befüllt]

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p><b>Art. 109</b> Beschlussfähigkeit</p> <p>1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken.</p> <p>2 Bei Sitzungen oder andern Formen mündlicher Kollegialverhandlung können abwesende Mitglieder nicht mitstimmen.</p>	<p><b>Art. 109</b> Beschlussfähigkeit</p> <p>1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens <del>drei</del> <b>vier</b> Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken.</p> <p>2 unverändert</p>	
<p><b>Art. 110</b> Beschlüsse<sup>1</sup> Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>2 Die oder der Vorsitzende stimmt mit.</p> <p>3 Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>4 Stehen sich bei Wahlen zwei Kandidaturen gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Erzielt bei mehr als zwei Kandidaturen im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so bleiben die beiden Personen mit den meisten Stimmen in der Wahl.</p>	<p><b>Art. 110</b> Beschlüsse</p> <p>1 Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens <del>drei</del> <b>vier</b> Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>2 – 4 unverändert</p>	
<p><b>Art. 116</b></p> <p>1 Der Gemeinderat kann für bestimmte</p>	<p><b>Art. 116</b></p>	

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
<p>Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei Mitgliedern.</p> <p>2 Er kann ihnen Entscheidbefugnisse übertragen.</p>	<p>1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus <del>zwei</del> <b>drei</b> Mitgliedern.</p> <p>2 unverändert</p>	
<p><b>Art. 124</b> Direktionen und Stadtkanzlei</p> <p>1 Die Stadtverwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Stadtkanzlei.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Aufgaben der einzelnen Direktionen und der Stadtkanzlei fest.</p> <p>3 Für die Zuteilung der Aufgaben gelten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sachzusammenhang;</li> <li>b. politisches Gewicht;</li> <li>c. gleichmässige Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung;</li> <li>d. einfache Abläufe.</li> </ul>	<p><b>Art. 124</b> Direktionen und Stadtkanzlei</p> <p>1 Die Stadtverwaltung besteht aus <del>fünf</del> <b>sieben</b> Direktionen und der Stadtkanzlei.</p> <p>2 – 3 unverändert</p>	